

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 71/11 BH

L 7 AS 1831/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 31 AS 324/09 (SG Köln)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Bonn,
Rochusstraße 6, 53123 Bonn,

Beklagter.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. November 2011 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen S. K n i c k r e h m und H a n n a p p e l beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, ihm für die Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 18. August 2011 - L 7 AS 1831/10 - Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger hat im Berufungsverfahren zu dem Aktenzeichen L 7 AS 1831/10 begehrt, ihm höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II im Zeitraum vom 6.11.2008 bis 31.10.2009 sowie höhere Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu gewähren. Zudem wendet er sich gegen die unmittelbare Zahlung der bewilligten Kosten der Unterkunft an den Vermieter. Das LSG hat die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des SG Köln vom 4.10.2010 zurückgewiesen (*Urteil vom 18.8.2011*) und zur Begründung ausgeführt, dem Kläger werde die Leistung in Höhe der vollen Regelleistung erbracht. Anspruch auf eine höhere Regelleistung habe er ebenso wenig wie auf die Entrichtung höherer Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung durch den Beklagten. Der Beklagte habe die vom Bund wirtschaftlich zu tragenden Rentenversicherungsbeiträge unmittelbar an den Rentenversicherungsträger zu zahlen. Die zutreffende Höhe dessen habe der Rentenversicherungsträger zu überwachen. Die Höhe der zu zahlenden Beiträge ergebe sich unmittelbar aus dem Gesetz und sei nach § 166 Abs 1 Nr 2a SGB VI aus einem Betrag von 205 Euro zu zahlen. Die unmittelbare Zahlung der Miete an den Vermieter sei rechtmäßig. Insoweit verweist das LSG auf seine Begründung zu der Entscheidung in dem Verfahren zu dem Aktenzeichen L 7 AS 1824/10 (*B 4 AS 66/11 BH*). Dort hatte es ausgeführt, die fehlende Anhörung des Klägers vor der Umsetzung dessen sei im Widerspruchsverfahren geheilt worden. Die Entscheidung rechtfertige sich, weil der Kläger in der Vergangenheit wiederholt obdachlos gewesen sei.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat der Kläger Beschwerde zum BSG eingelegt und PKH unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.

II

- 3 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH und der damit verbundene Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts sind abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier.
- 4 Es sind unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers sowie des Akteninhalts keine Gründe für eine Zulassung der Revision ersichtlich. Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), wenn das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung



beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).

- 5 Eine grundsätzliche Bedeutung der Sache ist nicht gegeben.
- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat die Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Diese Voraussetzungen liegen im vorliegenden Fall nicht vor. Die direkte Auszahlung der Miete an den Vermieter hat der Kläger in seiner Begründung des PKH-Antrags zu dem Verfahren - B 4 AS 69/11 BH - nicht noch einmal aufgegriffen. Wegen seiner Einwände aus der Begründung in dem Verfahren zu dem Aktenzeichen - B 4 AS 66/11 BH - wird auf die dortigen Gründe des erkennenden Senats in der Entscheidung vom selben Tag verwiesen. Eine grundsätzlich bedeutsame Rechtsfrage stellt sich auch im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Regelleistung nicht. Für den hier streitigen Zeitraum ist nach der Entscheidung des BVerfG vom 9.2.2010 davon auszugehen, dass die Regelleistung in Höhe von 345 Euro zur Sicherstellung eines menschenwürdigen Existenzminimums nicht evident unzureichend ist (1 BvL 1/09 ua, BVerfGE 125, 175 = SozR 4-4200 § 20 Nr 12). Das BVerfG hat wegen der fehlenden Transparenz bei der Ermittlung der Höhe der Leistung die vorgelegten Regelungen einschließlich ihrer späteren Fassungen sowie Nachfolgeregelungen zwar mit dem GG für unvereinbar erklärt. Zugleich hat es jedoch bestimmt, dass aufgrund der lebensbestimmenden Bedeutung der Regelung für eine sehr große Zahl von Menschen eine Neuregelung erst bis zum 31.12.2010 zu erfolgen habe. Eine Pflicht zu einer rückwirkenden Neuregelung hat es verneint. Ebenso wenig folgt eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache die eine Zulassung der Revision rechtfertigen könnte, aus dem Vortrag des Klägers, dass unklar sei, inwieweit Versicherungsbeiträge zur Pflicht- oder freiwilligen Versicherung gegen die "Wechselfälle des Lebens" als Bedarf nach dem SGB II zu berücksichtigen seien. Insoweit ist auf die gesetzlichen Regelungen zu verweisen. Im hier streitigen Zeitraum unterlagen die Bezieher von Alg II der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten- und Pflegeversicherung. Die Übernahme der freiwilligen Beiträge folgte der Regelung des § 26 SGB II. Soweit eine private Krankenversicherung abgeschlossen worden war, bestand ein Anspruch auf Senkung des Tarifbeitrags nach § 12 Abs 1c VAG iVm § 26 SGB II und ggf eine Übernahme der nicht gedeckten Krankenversicherungsbeiträge durch den SGB II-Leistungsträger.
- 7 Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) sind ebenfalls nicht gegeben.
- 8 Es ist auch nicht erkennbar, dass ein Prozessbevollmächtigter in der Lage sein könnte, einen Verfahrensfehler des LSG (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) darzulegen. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist



die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

- 9 Für eine Verbindung der neun vom Kläger gestellten PKH-Antragsverfahren besteht kein Anlass. Die Voraussetzungen des § 113 SGG sind nicht gegeben, denn die Verfahren stehen - mit Ausnahme der Identität von Kläger und Beklagtem - nicht in einem Zusammenhang und hätten auch nicht von vornherein in einem Verfahren geltend gemacht werden können. Für eine Beweisaufnahme durch den erkennenden Senat ist ebenfalls kein Raum, denn ihm obliegt als Revisionsgericht nur die rechtliche Überprüfung der angefochtenen Entscheidung. Ebenso wenig ist hier über eine Verfahrenswiederaufnahme zu befinden. Die Tatbestandsberichtigung ist nach § 139 Abs 1 SGG binnen zwei Wochen nach der Zustellung des Urteils bei dem Gericht, das das Urteil erlassen hat, zu beantragen. Die Nichtzulassungsbeschwerde wäre unzulässig, soweit der Antrag auf Urteilsergänzung statthaft wäre (*BSG SozR 3-1500 § 96 Nr 9; BSG vom 16.7.2004 - B 2 U 41/04 B*).
- 10 Da dem Kläger PKH nicht zusteht, kommt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a SGG iVm § 121 ZPO nicht in Betracht.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)